

5

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
Eing.: 21. SEP. 2007
PGL - 4376 - 2007/0001/AT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat

ABÄNDERUNGSANTRAG

AN

der Landtagsabgeordneten Claudia Smolik (GRÜNE) und Jürgen Wutzlhofer (SPÖ)
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 21.9.2007
zu Post 1 der heutigen Tagesordnung
**betreffend Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener
Kindertagesheimgesetz – WKTHG geändert wird.**

BEGRÜNDUNG

Das Wiener Kindertagesheimgesetz legt neben den Aufgaben der Kindertagesheimen im Paragraph 9 „Regelungen für den Betrieb eines Kindertagesheimes“ unter anderem auch wichtige Qualitätskriterien fest. Zu den Qualitätskriterien gehören auch die Anforderungen an Räumlichkeiten und damit verbunden das Mindestausmaß an beispielbarer Bodenfläche pro Kind. Genauerer regelt die Verordnung zum Kindertagesheimgesetz.
In Diskussionen wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass es genügend Bewegungsmöglichkeiten für die Kinder geben muss.

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes mit dem das Wiener Kindertagesheimgesetz – WKTHG geändert wird, wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel I, Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
- 2. § 9 Absatz 3 erster Satz entfällt
- 2. Artikel I wird folgende Ziffer 5 angefügt:
- 5. § 16 Abs. 3a lautet:

„(3a) Die Behörde kann bis 31.12.2012 bei Kindertagesheimen gemäß § 16 Abs. 2 von dem in der Verordnung festzusetzenden Mindestausmaß an beispielbarer Bodenfläche (Abs. 2 Z 4) Nachsicht erteilen, wenn im Umkreis von 1 km nicht genügend Betreuungsplätze in anderen Kindertagesheimen vorhanden sind.“

Wien, am 21.9.2007